

Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan

V- + E-Plan Wohnbebauung Kirschallee, Neu-Vehlefanz, OT Klein-Zielthen

- Prunus padus - Traubenkirsche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Quercus robur - Stieleiche
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Ulmus carpiniifolia - Feldulme

me 3xv.m.B., 14-16 SU

ungen (auch Heckenpflanzung) des Planungsbe-
Grundstücksbegrenzungen folgende Arten zu wählen:

- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Feuerdorn
- Rosa alba - Johannisbeere
- Rosa canina - Hundsrose
- Rosa (inSorten) - Rosen
- Rosa - Spiere
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

chte Laubgehölze von einigen o.g. Arten zu
falls standortgerechte Arten einzusetzen. Die
ro m².

nd Staudenarten

ischen

hlüsselblüme
Arten

Glockenblüme
enblüme

meinnicht

gerit-

erhu:

Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 7/2 des BbgNatSchG sowie Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft

1. Die Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücks- und Verkehrsflächen wird im Grünordnungsplan festgesetzt. Die jeweiligen Baumstandorte sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Notwendige geringe Verschiebungen sind zur Erhaltung von Blickbeziehungen und zum Zwecke der günstigen Einbindung von Wegen und Zufahrten zulässig.

Entsprechend dem Pflanz- und Erhaltungsgebot sind vorrangig standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten gem. Artenverwendungsliste zu pflanzen. Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und bei Ausfällen zu ergänzen.

Bezogen auf die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist jeweils entlang der hinteren Grundstücksgrenze eine 3,0 m breite Pflanzung aus Heckengehölzen entsprechend der im Textteil des Grünordnungsplanes enthaltenden Artenverwendungsliste zu pflanzen.

Zur Entwicklung weiteren Großgrüns im Planungsbereich wird je Hausgrundstück die Pflanzung von zwei Bäumen (Hochstämme) gem. der Artenverwendungsliste festgesetzt.

2. Fassaden und sonstige Außenwandflächen der Gebäude sind mind. zu 20 % dauerhaft mit selbstklimmenden Gehölzen zu begrünen. (§9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)
3. ~~Alle Begrünungsmaßnahmen sind 1 Monat nach Fertigstellung aller hoch-, tief- und verkehrsbaulichen Leistungen in Verantwortung des Bauträgers auszuführen. Pflanzmaßnahmen sind dabei jeweils im darauffolgenden Herbst oder Frühjahr durchzuführen.~~ g.a. Dat. 21.7.95
4. Die Befestigung der auf den Hausgrundstücken vorgesehenen PKW-Stellflächen erfolgt mit Rasengittersteinen oder gleichwertigem wasserdurchlässigen Material (Pflaster mit mind. 30% Fugenanteil).
5. Als Beläge für befestigte Flächen, wie Wege- und Platzflächen, die nicht als Aufstellfläche dienen, ist nur Pflaster zu verwenden.
6. Das anfallende Niederschlagswasser ist jeweils auf dem Grundstück durch den Einbau von Kiesfaschinen zu versickern.
7. Müllsammelplätze auf den Hausgrundstücken sind durch Hecken oder Rankgerüste mit selbstklimmenden Pflanzen an mind. 3 Seiten abzuschirmen (§9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB).

Aufgrund des § 7 des BauGB-MaßN in der Fassung vom 28.04.93 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Vehlefanz den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirschallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A städtebaulicher Plan, Teil B grünordnerischer Plan) mit seinentextlichen Festsetzungen als Satzung.

K. Schiewe
ehrenantl. Bürgermeisterin

Jilg
Amtsdirektor



- Feuerdorn
- Johannisbeere
- Hundsrose
- Rosen
- Spiere
- Schwarzer Holunder
- Gemeiner Schneeball
- Wolliger Schneeball

zur Entwicklung weiterer Größens im Planungsbereich wird je Hausgrundstück die Pflanzung von zwei Bäumen (Hochstämme) gem. der Artenverwendungsliste festgesetzt.

- 2. Fassaden und sonstige Außenwandflächen der Gebäude sind mind. zu 20 % dauerhaft mit selbstklimmenden Gehölzen zu begrünen. (§9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)
- 3. ~~Alle Begrünungsmaßnahmen sind 1 Monat nach Fertigstellung aller hoch-, Tief- und verkehrsbaulichen Leistungen in Verantwortung des Bauträgers auszuführen. Pflanzmaßnahmen sind dabei jeweils im darauffolgenden Herbst oder Frühjahr durchzuführen.~~ *geb. Das. 21.7.95*
4. Die Befestigung der auf den Hausgrundstücken vorgesehenen PKW-Stellflächen erfolgt mit Rasengrillsteinen oder gleichwertigem wasserdurchlässigem Material (Pflaster mit mind. 30% Fugenanteil).
5. Als Beläge für befestigte Flächen, wie Wege- und Platzflächen, die nicht als Aufstellfläche dienen, ist nur Pflaster zu verwenden.
6. Das anfallende Niederschlagswasser ist jeweils auf dem Grundstück durch den Einbau von Kiesfaschinen zu versickern.
7. Müllsammelplätze auf den Hausgrundstücken sind durch Hecken oder Rankgerüste mit selbstklimmenden Pflanzen an mind. 3 Seiten abzuschirmen (§9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB).

hle Laubgehölze von einigen o.g. Arten zu
falls Standortgerechte Arten einzusetzen. Die
m².

d Staudenarten

chen

lüsselblume
rten

lockenblume
nblume

neinnicht

erit-

hu:

Aufgrund des § 7 des BauGB-MaßN in der Fassung vom 28.04.93 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Vehlefanzen den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirschallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A städtebaulicher Plan, Teil B grünordnerisch Plan) mit seinentextlichen Festsetzungen als Satzung.

K. Schiewe
K. Schiewe
ehrenamtl. Bürgermeisterin

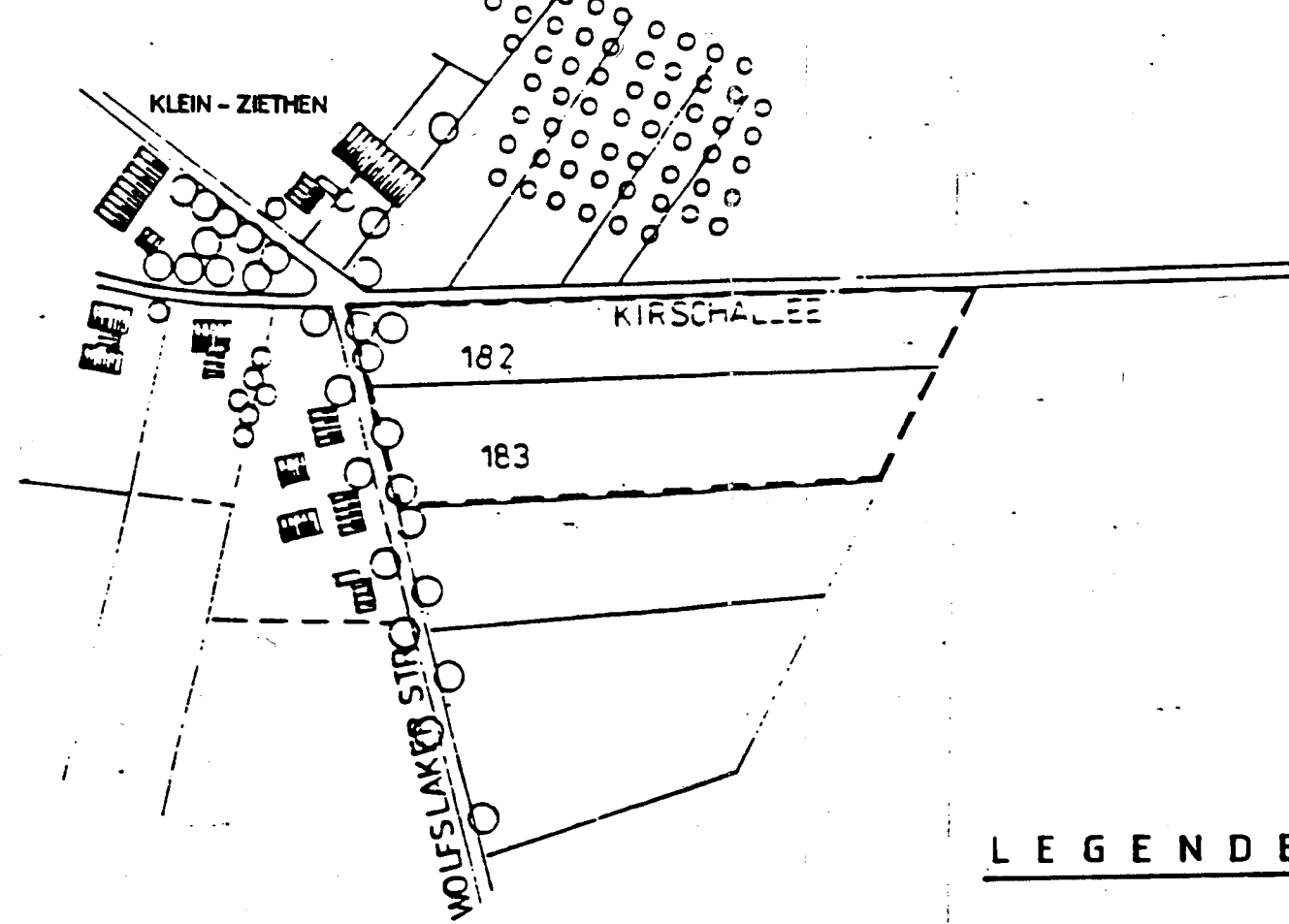
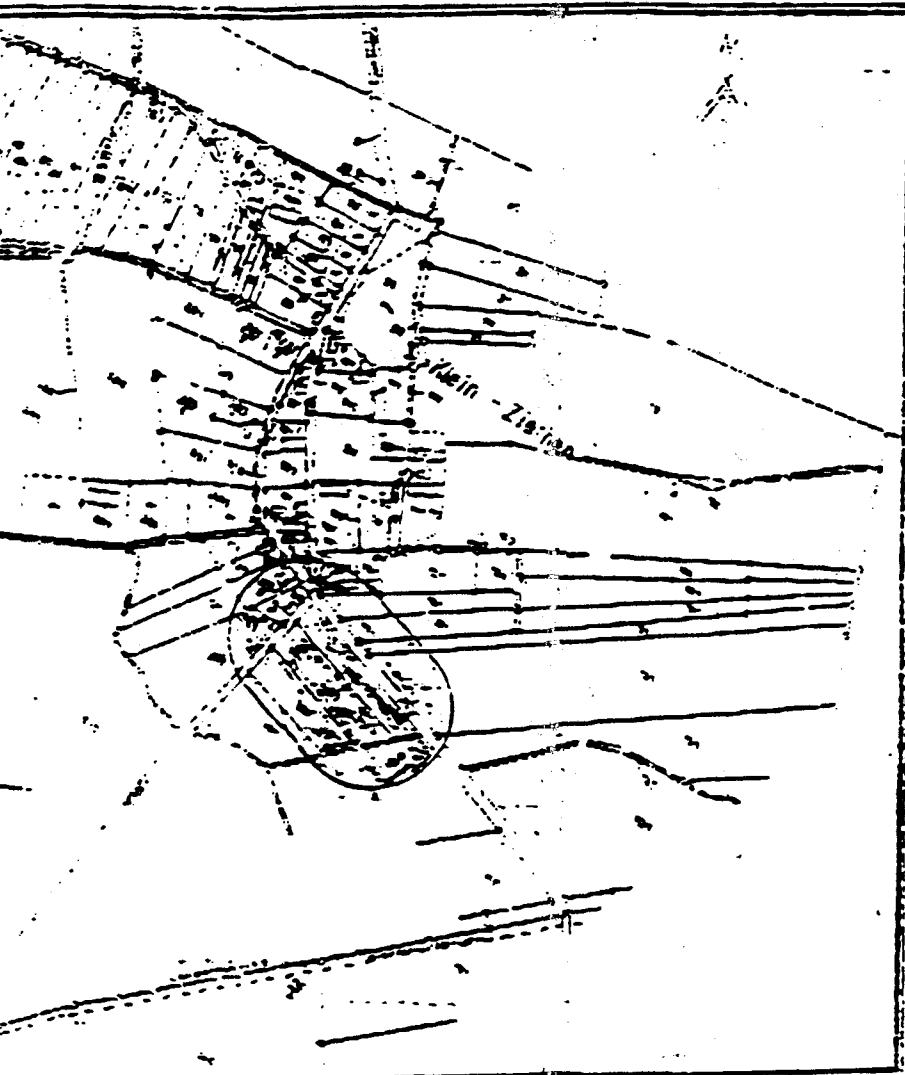
Jilg
Jilg
Amtsdirektor



INGENIEURBÜRO D.FREITA	
FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG	
STAAKENER HEUWEG 2 14612 FALKENSEE TEL./FAX (03322) 205944	
VORHABEN: WOHNUNGSBAU KIRSCHALLEE, NEU VEHLEFANZ, OT KLEIN-ZIET	
OBJEKT: VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN	
DARSTELLUNG: GRÜNORDNUNGSPLAN Teil B	
M 1:500	DATUM: MAI 1994
 D. FREITA LANDSCHAFTSARCHITECT BA 022-81-14	

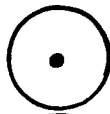
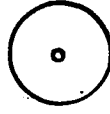

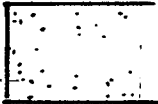

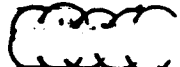





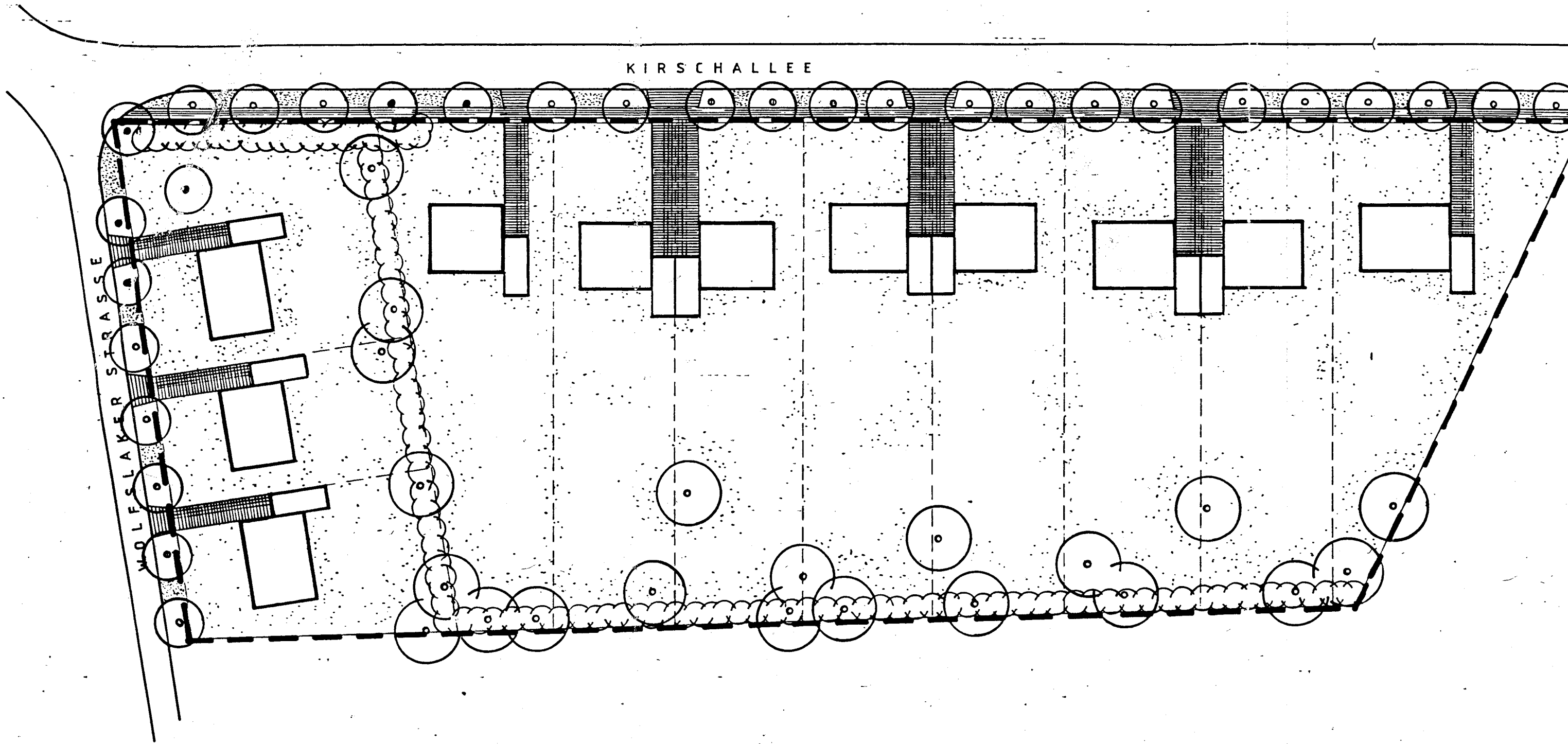
ÜBERSICHTSPLAN



LAGEPLAN

LEGENDE

-  ZU ERHALTENE BÄUME
-  BAUMNEUPFLANZUNG
-  BANKETT - GRÜNSTREIFEN ALS WIESENFLÄCHE MIT ZWEIMALIGER MAHD
-  HAUSGRUNDSTÜCK MIT INDIVIDUELLER NUTZUNG UND BEPFLANZUNG
-  BETONPFLASTER
-  FLÄCHIGE STRAUCHPFLANZUNG (HECKE) - VORHANDEN UND ZU ERHALTEN
-  - NEUPFLANZUNG
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES GRÜNORDNUNGSPLANES



ÜBERSICHTSPLAN

